

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a KAG / Festsetzung der Grundsteuer und der Gewässerunterhaltungsumlage 2026

Die Grundsteuer und die Gewässerunterhaltungsumlage werden nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Für diejenigen Abgabepflichtigen, die für das Kalenderjahr 2026 die gleichen Grundsteuern und Gewässerunterhaltungsumlagen wie im Vorjahr zu entrichten haben, werden aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Abgaben für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Abgaben sind entsprechend des in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden aufgeführten Zahlungsplans für das Kalenderjahr 2026 fällig. Die Abgabepflichtigen werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Höhe der Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2026 bis zum 30.06.2026 möglich ist. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz neue Abgabenbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabenfestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Abgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Eberswalde – Der Bürgermeister – Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: steuern@eberswalde.de. Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden.

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Pflicht zur Zahlung der Abgaben wird durch den erhobenen Widerspruch nicht aufgehoben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eberswalde, den 01.12.2025


Götz Herrmann
Bürgermeister

